



Stand: 01.04.2025

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
<b>1. Arbeitspreis</b>				
Der Arbeitspreis beträgt				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	6,550	8,934	10,631
<b>2. Jahresgrundpreis</b>				
Der Jahresleistungspreis beträgt	€/kW	16,62	18,30	21,78
<b>3. Verrechnungspreis</b>				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt	€/Jahr	69,35	69,35	82,53

Die in der Spalte "Bruttopreis" ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%.  
 Die in den Spalten "Basispreis" und "Nettopreis" aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

**4. Preisänderungen**

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen

Preisänderungsklauseln:

1) Arbeitspreis 
$$P = P_0 \times \left( 0,5 + 0,5 \frac{W}{W_0} \right)$$

2) Jahresleistungspreis 
$$P = P_0 \times \left( 0,3 + 0,5 \frac{L}{L_0} + 0,2 \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$P =$  Neuer Preis       $P_0 =$  Basispreis

$L = 113,0$  Der Index für die Stundenvergütung der Energieversorgungsunternehmen ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Tabelle 62231-0001, monatlicher Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten, WZ08-D Energieversorgung zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis 2020 = 100 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres.  
 Der Index für das Jahr 2024 beträgt 113. Stand: 2024

$L_0 = 100,0$  Basis für den Index für die Stundenvergütung der Energieversorgungsunternehmen ist der Jahresindex 2020. Die Indexangaben sind bezogen auf die Basis 2020 = 100,0.

$I = 115,7$  Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Tabelle 61241-02, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis 2021 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres.  
 Der Index für das Jahr 2024 beträgt 115,7.

$I_0 = 98,1$  Basis für den Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ist der Jahresindex 2020 auf der Basis 2021 = 100,0.

W =	172,8	Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Die Indexangaben sind auf Basis 2020 = 100 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Jahr 2024 beträgt 172
W <sub>0</sub> =	100,0	Basis für den Wärmeindex des Statistischen Bundesamtes ist der Jahresindex 2020 auf Basis 2020 = 100.

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter [www.vka.de](http://www.vka.de) veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen

## 5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)** - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €.
- Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)** - Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet.
- Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden** - Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- Wiederaufnahme der Versorgung** - Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch** - Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

## 6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- Soweit künftig weitere Steuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO<sub>2</sub>-Mehrkosten die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

## FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH